

Verordnung der Gemeinde Issigau über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 15.11.2007

Die Gemeinde Issigau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540)

folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a. Blindenführhunde,
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ab einer Entfernung von 300 Metern zu Wohnhäusern, in Begleitung eines Hundführers, freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) der Gemeinde Issigau vom 01.01.2002 außer Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Issigau, den 15.11.2007

GEMEINDE ISSIGAU

D. Gemeinhardt

Gemeinhardt
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung der Gemeinde Issigau über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) wurde am 19.11.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg im Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg, und im Rathaus Issigau, Dorfplatz 2, 95188 Issigau, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln im Gemeindebereich Issigau hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.11.2007 angeheftet und am 17.12.2007 wieder abgenommen.

Lichtenberg, den 20. Dezember 2007

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
für die Gemeinde Issigau

Tschampel

